



# Sonderinformation

## für die Mitglieder des sog. Übernahmebestandes

(Übernahmebestand heißt: Mitgliedschaft in der Patentanwaltskammer mit Kanzleisitz in Rheinland-Pfalz vor dem 1. Mai 2019)

Zum 1. Mai 2019 erfolgte der Beitritt des Landes Rheinland-Pfalz zum Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Nordrhein-Westfalen, mit dem die Mitglieder der Patentanwaltskammer, die einen Kanzleisitz in Rheinland-Pfalz eingerichtet haben, in die berufsständische Versorgung einbezogen werden. Zuständiges Versorgungswerk ist die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung, die bereits die berufsständische Versorgung für die Rechtsanwälte und Steuerberater in Bayern sowie für die Patentanwälte mit Kanzleisitz in Bayern, Nordrhein-Westfalen und Hamburg sicherstellt.

Da Sie am 1. Mai 2019 bereits Mitglied der Patentanwaltskammer mit Kanzleisitz in Rheinland-Pfalz waren, gehören Sie zum sogenannten „Übernahmebestand“. Im Hinblick auf schon bestehende Absicherungen bestehen für diesen Personenkreis Sonderregelungen zu Mitgliedschaft und Beiträgen im Versorgungswerk:

### 1. Mitgliedschaftsrechtliche Sonderbestimmungen

Grundsätzlich sind Sie, da Sie dem Übernahmebestand angehören, von der Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk ausgenommen.

Sie haben jedoch die Möglichkeit, dem Versorgungswerk beizutreten, wenn Sie bei Inkrafttreten des Staatsvertrags am 1. Mai 2019 das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, d. h. nach dem 1. Mai 1959 geboren (Geburtsdaten ab 2. Mai 1959) und nicht berufsunfähig sind.

Wenn Sie dem Versorgungswerk beitreten wollen, müssen Sie innerhalb der Überlegungsfrist einen schriftlichen Antrag auf Pflichtmitgliedschaft stellen; Sie werden dann zur Pflichtmitgliedschaft zugelassen.

Den Antrag auf Pflichtmitgliedschaft können Sie im Abschnitt B des Erhebungsbogens stellen.

### **Überlegungsfrist von einem Jahr:**

Für Ihre Entscheidung, ob Sie dem Versorgungswerk angehören möchten oder nicht, besteht eine Überlegungsfrist von einem Jahr ab Inkrafttreten des Staatsvertrags. Nach Ablauf der Überlegungsfrist können Sie nicht mehr beitreten.

Die Überlegungsfrist läuft am **30. April 2020** ab; sie ist nicht verlängerbar. Für die Wahrung der Frist kommt es auf den **Zeitpunkt des Eingangs Ihrer Erklärung (Beitrittsantrag) beim Versorgungswerk** an. Sobald über Ihren Antrag entschieden wurde (d.h. sobald die Zulassung zur Mitgliedschaft erfolgt ist), ist eine Abänderung nicht mehr möglich.

## 2. Beitragsrechtliche Sonderbestimmungen

Als Mitglied des Übernahmebestands (d.h. Mitglied der Patentanwaltskammer mit Kanzleisitz in Rheinland-Pfalz vor dem 1. Mai 2019) können Sie, wenn Sie sich für die Mitgliedschaft entschieden haben, anstelle des Höchstbeitrages (2019 monatlich 1.246,20 €) oder des einkommensbezogenen Beitrags (2019: 18,6 % des Berufseinkommens) auf Antrag auch den Grundbeitrag (2019 monatlich 249,20 €) entrichten. Daneben sind freiwillige Mehrzahlungen bis zur jährlichen Einzahlungshöchstgrenze (2019: 37.386,00 €) möglich.

### **Überlegungsfrist von einem Jahr:**

Bitte beachten Sie, dass der Antrag auf Beitragsermäßigung ebenfalls innerhalb der einjährigen Überlegungsfrist, d.h. **bis spätestens 30. April 2020 (Eingang beim Versorgungswerk!)** gestellt werden muss, damit die Ermäßigung rückwirkend zum 1. Mai 2019 eingeräumt werden kann.

Wird der Antrag später gestellt, so wird die Beitragsermäßigung erst ab Eingang des Antrags beim Versorgungswerk gewährt.

## 3. Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung:

Soweit Sie eine berufsbezogene versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben, können Sie sich von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung befreien lassen. Der Befreiungsantrag ist beim Versorgungswerk einzureichen; Antragsformulare liegen bei bzw. werden Ihnen auf Anforderung zugesandt.

### **Wichtige Frist:**

Die Befreiung erfolgt rückwirkend zum 1. Mai 2019, wenn der Antrag auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung **bis spätestens 31. Juli 2019 beim Versorgungswerk eingegangen** ist, ansonsten ab Eingang des Antrags beim Versorgungswerk.

Die Befreiung führt dazu, dass der Rentenversicherungsbeitrag für die versicherungspflichtige Tätigkeit zum Versorgungswerk statt zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet werden muss.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Infobroschüre (Abschnitt 3).

## 4. Sonderbestimmungen für Alt-Mitglieder

Die unter Nummern 1 und 2 erläuterten Sonderregelungen für den Übernahmebestand finden keine Anwendung, wenn Sie bei Inkrafttreten des Staatsvertrags am 1. Mai 2019 bereits Mitglied des Versorgungswerks sind. Das bedeutet, dass Sie nach wie vor Mitglied der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung bleiben und - anders als der Übernahmebestand - weder Befreiung noch Beitragsermäßigung beantragen können. Wenn Sie vor Inkrafttreten des Staatsvertrags von der Mitgliedschaft im Versorgungswerk befreit wurden, bleiben die für die Befreiung geltenden Bestimmungen weiterhin maßgebend.